
STADT SCHONGAU



Landkreis Weilheim-Schongau

BEBAUUNGSPLAN NR. 107

„Agri-Photovoltaikanlage westl. der Römerstraße“

mit integriertem Grünordnungsplan

A) TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

VORENTWURF

Fassung vom 21.03.2023

OPLA

BÜROGEMEINSCHAFT
FÜR ORTSPLANUNG
UND STADTENTWICKLUNG

Architekten und Stadtplaner
Otto-Lindenmeyer-Str. 15
86153 Augsburg
Tel: 0821 / 508 93 78 0
Fax: 0821 / 508 93 78 52
Mail: info@opla-augsburg.de
I-net: www.opla-d.de

Projektnummer: 22130
Bearbeitung: MT

INHALTSVERZEICHNIS

A) TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	4
§ 1 Art der baulichen Nutzung	4
§ 2 Maß der baulichen Nutzung	4
§ 3 Überbaubare Grundstücksflächen, Abstände	5
§ 4 Gestaltungsfestsetzungen	5
§ 5 Ver- und Entsorgungsleitungen	6
§ 6 Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen	6
§ 7 Bodenschutz mit Vermeidungsmaßnahmen	7
§ 8 Grünordnung mit Vermeidungsmaßnahmen	7
§ 9 Ausgleichsmaßnahmen	8
§ 10 Artenschutz: Maßnahmen zur Vermeidung	11
§ 11 Inkrafttreten	11
TEXTLICHE HINWEISE UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN	12
1. Denkmalschutz	12
2. Altlasten und vorsorgender Bodenschutz	12
3. Agri-Photovoltaik-Anlagen – Anforderungen an die landwirtschaftliche Hauptnutzung (DIN SPEC 91434)	13
4. Bundesstraße B17	14
5. Landwirtschaft	15
6. Brandschutz	15
7. Überwachung	15
8. Bußgeldvorschrift	15
AUSFERTIGUNG UND INKRAFTTRETEN	16

PRÄAMBEL

Die Stadt Schongau erlässt aufgrund der §§ 2, 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB), des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO), des Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern sowie der Baunutzungsverordnung (BauNVO) und der Planzeichenverordnung (PlanZV) – in der jeweils zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung gültigen Fassung – folgenden

Bebauungsplan Nr. 107 **„Agri-Photovoltaikanlage westl. der Römerstraße“** als Satzung.

Bestandteile des Bebauungsplans:

- A) Textliche Festsetzungen in der Fassung vom 21.03.2023 mit:
 - Textliche Hinweise und nachrichtliche Übernahmen
- B) Planzeichnung in der Fassung vom 21.03.2023 mit:
 - Geltungsbereich, M 1 : 1.000
 - Festsetzungen durch Planzeichen
 - Hinweise durch Planzeichen
 - Verfahrensvermerken

Beigefügt sind:

- C) Begründung mit D) Umweltbericht in der Fassung vom 21.03.2023

A) TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

§ 1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG

gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1 und 2 BauGB

Sonstiges Sondergebiet SO „Agri-Photovoltaikanlage“

- (1) Der in der Planzeichnung mit SO gekennzeichnete Bereich wird als Sonstiges Sondergebiet im Sinne des § 11 Abs. 1 und 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Agri-Photovoltaik“ festgesetzt.
- (2) Es sind ausschließlich folgende Nutzungen zulässig:
Hinweis: die Anforderungen an die landwirtschaftliche Hauptnutzung (gem. DIN SPEC 91434) sind zu berücksichtigen (vgl. Ziffer 3 der Textlichen Hinweise).
 1. Solarmodule in aufgeständerter Form. Zur Gründung sind Ramm- oder Schraubprofile vorzusehen.
 2. Betriebs- und Versorgungsgebäude bzw. -anlagen, die unmittelbar der Zweckbestimmung des Sondergebiets dienen (z. B. Trafostationen, Übergabestationen, Wechselrichter, etc.) sowie untergeordnete Nebenanlagen die der Landwirtschaft dienen (z. B. Tierunterstände, Tränken, etc.).
 3. Landwirtschaftliche Nutzung.
- (3) Nach Ende der Photovoltaiknutzung sind die baulichen und technischen Anlagen rückstandslos zu entfernen.
- (4) Die Folgenutzung nach endgültigem Rückbau der Module ist „Fläche für die Landwirtschaft“.

§ 2 MAß DER BAULICHEN NUTZUNG

gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

- (1) Zulässige Grundflächenzahl (GRZ)
gem. § 16 und § 19 BauNVO
 1. Die von Modulflächen horizontal überdeckte Fläche darf max. 50 % der Sondergebietsfläche betragen (GRZ 0,5).
 2. Die gemäß Nr. 1 maximal zulässige Grundfläche darf durch die baulichen Anlagen gem. § 1 (2) Nr. 2 dieser Satzung um 200 m² überschritten werden.

(2) Anlagen- und Gebäudehöhe
gem. § 16 und § 18 BauNVO

1. Modulkhöhe

Die zulässige Höhe der Photovoltaikmodule beträgt max. 4,60 m über natürlichem Gelände. Der obere Bezugspunkt ist die Modulaußenkante am jeweiligen Hochrand. Der Abstand zwischen Modulunterkante und Geländeoberkante muss mindestens 2,10 m betragen.

2. Gebäudehöhe (GH)

Die maximal zulässige Gebäudehöhe der gem. § 1 (2) Nr. 2 dieser Satzung zulässigen Gebäude beträgt maximal 3,00 m. Es gilt das Maß zwischen der Geländeoberkante und dem höchsten Punkt des Gebäudes.

§ 3 ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN, ABSTÄNDE

gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 23 BauNVO

(1) Solarmodule sowie dem Nutzungszweck dienende Nebenanlagen wie Betriebs- und Versorgungsgebäude sind nur innerhalb der festgesetzten Baugrenzen zulässig. Ausgenommen hiervon sind Zufahrten, Aufstellflächen und Erschließungswege. Diese dürfen auch außerhalb der Baugrenzen errichtet werden, sofern sie in einer wasserdurchlässigen Bauweise errichtet werden.

(2) Abstände

Es gilt die Abstandsflächenregelung gem. Art. 6 BayBO. Der Abstand der Modulreihen (gemessen am Modulrand der Ober- und Unterkante) muss zueinander mindestens 3,0 m betragen.

§ 4 GESTALTUNGSFESTSETZUNGEN

gem. § 9 Abs. 4 BauGB, Art. 81 BayBO

(1) Dachgestaltung/ -eindeckung

1. Grell leuchtende und reflektierende Farben (wie z. B. RAL 1016, 1026, 2005, 2007, 3024, 3026, 4000, 6032, 6037 und 6038) sowie glänzend reflektierende Materialien sind als Dacheindeckungen nicht zulässig.

(2) Außenwände

1. Für die Fassade des Trafo-/Betriebsgebäudes sind grell leuchtende und reflektierende Farben (wie z. B. RAL 1016, 1026, 2005, 2007, 3024, 3026, 4000, 6032, 6037 und 6038) sowie glänzend reflektierende Materialien nicht zulässig.

- (3) Werbeanlagen
Werbeanlagen sind nicht zulässig.
- (4) Einfriedungen
1. Als Einfriedung sind Weidezäune von maximal 1,5 m Höhe bezogen auf die natürliche Geländeoberkante zulässig. Diese dürfen auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen errichtet werden.
 2. Alternativ (z. B. falls aus versicherungstechnischen Gründen erforderlich) sind Einfriedungen in offener Gestaltung (z. B. als Stabgitterzaun oder Maschendrahtzaun) bis zu einer Höhe von max. 2,20 m (inkl. Übersteigschutz), bezogen auf die natürliche Geländeoberkante, zulässig. Diese dürfen ausschließlich innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche errichtet werden. Zwischen Geländeoberkante und Unterkante Zaun ist ein Abstand von mind. 15 cm einzuhalten.
 3. Mauern sind als Einfriedung nicht zulässig.
 4. Sockel sind nicht zulässig.

§ 5 VER- UND ENTSORGUNGSLEITUNGEN

gem. § 9 Abs. 1 Nrn. 13 u. 14 BauGB

Sämtliche Ver- und Entsorgungsanlagen, einschließlich Stromleitungen, sind - vorbehaltlich anderer gesetzlicher Regelungen - unterirdisch zu führen.

§ 6 SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN

gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB

- (1) Eine Beleuchtung der Agri-Photovoltaikanlage ist nicht zulässig, abgesehen von der Verwendung mobilen Lichts bei erforderlichen nächtlichen Wartungsarbeiten und bei Störfällen.
- (2) Außenbeleuchtung an Gebäuden
 1. Für die Gebäude innerhalb des Geltungsbereichs ist eine Außenbeleuchtung zulässig.
 2. Die Anforderungen gem. § 10 (2) dieser Satzung sind dabei zu erfüllen (insektenfreundliche Beleuchtung).

§ 7 BODENSCHUTZ MIT VERMEIDUNGSMAßNAHMEN

gem. § 1a Abs. 2 BauGB und § 9 Abs. 1 Nrn. 15, 20 u. 25 BauGB

- (1) Abgrabungen und Aufschüttungen
 1. Das Gelände darf insgesamt in seiner natürlichen Gestalt nicht verändert werden. Das vorhandene Landschaftsrelief ist zu erhalten.
 2. Abgrabungen und Aufschüttungen sind bis zu einer maximalen Höhenabweichung vom natürlichen Gelände von +/-0,50 m zulässig, soweit sie zur Herstellung der Betriebs- und Versorgungsgebäude oder der Aufstellung der Solarmodule aus technischen Gründen erforderlich sind.
 3. Übergänge zwischen Auffüllungen/ Abgrabungen und der natürlichen Geländeoberfläche sind flächenhaft herzustellen.
- (2) Bodenversiegelung, Niederschlagswasserversickerung
 1. Verkehrsflächen sowie interne Erschließungswege sind in wassergebundener Weise oder in wasserdurchlässigen Materialien auszuführen (z. B. Schotterrasen, Rasenpflaster, Rasensteine, wassergebundene Decke). Eine dauerhafte Versiegelung der Verkehrswege z. B. durch Asphalt ist nicht zulässig.
 2. Sämtliches im Sondergebiet anfallende Niederschlagswasser ist auf dem Grundstück flächenhaft zu versickern. Eine Rinnenbildung ist durch entsprechende Maßnahmen zu vermeiden.
- (3) Der Oberboden ist beim Ausheben der Kabelgräben gesondert zu lagern und nach dem Verfüllen der Gräben wieder als Oberboden zu verwenden. Starke Verdichtungen sind zu unterlassen. Im Setzungsbereich ist später ggf. Oberboden nachzufüllen und ggf. mit dem ursprünglich verwendeten Saatgut einzusäen. Gleiches gilt auch für den Rückbau der PV-Anlage.
- (4) Es dürfen keine Schadstoffe aus den Baufahrzeugen und Maschinen in den Boden eingetragen werden. Sollte es doch dazu kommen, ist der Boden an dieser Stelle unverzüglich abzutragen und fachgerecht zu entsorgen.

§ 8 GRÜNORDNUNG MIT VERMEIDUNGSMAßNAHMEN

gem. § 1a Abs. 2 BauGB und § 9 Abs. 1 Nrn. 20 u. 25 BauGB

- (1) Erhalt von Bäumen und sonstigen Bepflanzungen

Hinweis: Der angrenzende Gehölzbestand ist unter Beachtung der Schutzmaßnahmen gemäß DIN 18920 zum Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen wirksam zu schützen.

- (2) Flächen innerhalb des Sondergebietes (SO)
 1. Der Einsatz von chemischen Reinigungsmitteln zur Pflege der Module ist nicht zulässig.
 2. Die Flächen dürfen landwirtschaftlich als Intensivgrünland bewirtschaftet werden.
- (3) Biotopbausteine (Schaffung von Tagesverstecken)
 1. Die gemäß Planzeichnung eingetragenen Biotopbausteine sind als Totholz (BS1) und Lesesteinhaufen (BS2) anzulegen. Standorte können abweichen, die in der Planzeichnung eingetragene Anzahl gilt als Mindestanzahl.
 - a) BS1: Wurzelstöcke oder Stammstücke (mind. 1,5 m lang, mind. 40 cm stark)
 - b) BS2: Lesesteinhaufen (Höhe mind. 0,5 m) oder mobile Quartiere in Form von mit Kies gefüllten Gabionen (Drahtkörbe).
 2. Die Tagesverstecke dürfen bei Bedarf umgelagert werden, nicht aber unmittelbar während des Mähens.

§ 9 AUSGLEICHSMABNAHMEN

gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

- (1) Für die Kompensation des planbedingten Eingriffs ist ein Ausgleich von 21.456 Wertpunkten (WP) bereitzustellen. Der Ausgleichsbedarf erfolgt durch Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Geltungsbereichs mit 28.204 WP. Die Überkompensation von 6.748 WP kann anderen Vorhaben dienen oder einem Öko-konto zugebucht werden.
- (2) Ausgleichsfläche A1

A1: Größe: 3.258 m²; Lage: nördliche und westliche Teilflächen der Flurnummer 4976 (Gemarkung Schongau)

 1. Entwicklungsziel: Die in der Planzeichnung festgesetzten „Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft“ A1 sind mit einer mind. ein- bis zweireihigen Hecke aus Laubsträuchern sowie mit eingestreuten Einzelbäumen zu bepflanzen (Mindestbreite 5 m).

Hinweis: Im Nahbereich der Ausgleichsfläche A1 (maximal 5 m zur Umgrenzung entfernt) in den letzten 4 Jahren gepflanzte Jungbäume und Sträucher, können in der Ausgleichsberechnung berücksichtigt werden.
 2. Herstellung: Für Bepflanzungen sind ausschließlich heimische und standortgerechte Gehölzarten mit folgender Pflanzqualität zulässig: Sträucher 2 x verpflanzt; Höhe mind. 100 - 150 cm und Bäume der 3. Wuchsordnung; mind. Höhe 100 – 125 cm. Der Pflanzabstand der Sträucher untereinander darf max. 1,5 m x 1,5 m betragen. Der Pflanzabstand der Bäume darf max. 20 m betragen. Dabei sind

mind. 5 Strauch- und 3 Baumarten aus den nachfolgenden Pflanzlisten zu verwenden. Auf den nicht von Hecken bewachsenen Flächen ist eine extensive Wiese mit nachfolgendem Saatgut herzustellen.

- a) **Saatgut:** autochthones Saatgut der Herkunftsregion 17 „Südliches Alpenvorland“; Mischungsverhältnis max. 50 % Blumen und max. 70 % Gräser. (Saatgutmischung z. B. Rieger-Hofmann „Blumenwiese“ oder „Frischwiese/ Fettwiese“ oder Saaten Zeller UG 17 „Feldrain und Saum“).

Hinweis: Aufgrund derzeit vorherrschender Lieferschwierigkeiten von autochthonem Saatgut, ist in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde die Verwendung eines alternativen Saatguts möglich.

- b) **Straucharten** (dt./bot.) wie:

Haselnuss (*Corylus avellana*)

Schlehe (*Prunus spinosa*)

Wildrose (*Rosa canina*)

Gemeiner Hartriegel (*Cornus sanguinea*)

Gemeiner Liguster (*Ligustrum vulgare*)

Wolliger Schneeball (*Viburnum lantana*)

Echte Felsenbirne (*Amelanchier rotundifolia*)

Kornelkirsche (*Cornus mas*)

Zweigriffeliger Weißdorn (*Crataegus laevigata*)

Eingriffeliger Weißdorn (*Crataegus monogyna*)

Flechtweide (*Salix viminalis*)

- c) **Kleine Bäume** (dt./bot.) wie:

Traubenkirsche (*Prunus padus*)

Mehlbeere (*Sorbus aria*)

Eberesche (*Sorbus aucuparia*)

Elsbeere (*Sorbus torminalis*)

Wildbirne (*Pyrus communis*)

3. Pflege:

- a) **Heckenpflege:** Die Hecke darf nur zwischen dem 1.10. und 28.2. und frühestens nach 20 Jahren abschnittsweise auf den Stock gesetzt werden (max. 1/3 der Hecke/Jahr und der andere Abschnitt erst mind. 10 Jahre später) oder einzelne Gehölze entfernen, wenn die Hecke zu dicht wird und von unten her verkahlt. Das Schnittgut ist aus der Hecke zu entfernen. Totholz ist jedoch in der Hecke belassen.

- b) **Baumpflege:** Im ersten Jahr ist für die neu gepflanzten Bäume zwischen dem 1.10. und 28.2. ggf. ein Herstellungsschnitt, im 2. und 3. Jahr ein Entwicklungsschnitt

nötig. Ein in den ersten 5 Jahren ausgefallener Baum ist in der direkt folgenden Pflanzperiode gleichartig und gleichwertig zu ersetzen.

- c) *Wiesenpflege*: Die Pflege der Flächen erfolgt extensiv durch Beweidung oder Mahd, oder als Kombination aus Beidem. Soweit keine Beweidung durchgeführt wird, ist eine ein- bis zweimalige Mahd (je nach Aufwuchs ab Mitte Juni), mit insektenfreundlichem Mähwerk, Schnitthöhe ca. 10 cm, unter vollständigem Abtransport des Mähgutes durchzuführen.

(3) Ausgleichsmaßnahme A2: Anlage einer Baumreihe

Bestehend aus A2.1 (mind. 4 Baumpflanzungen) und A2.2 (mind. 11 Baumpflanzungen): Lage: nordöstliche und östliche Teilfläche der Flurnummer 4976 (Gemarkung Schongau)

1. Entwicklungsziel: Innerhalb der in der Planzeichnung festgesetzten „Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft“ A2 ist eine Baumreihe mit heimischen Laub- oder Obstbäumen anzulegen.
2. Herstellung: Es sind insgesamt mind. 15 heimische Laub- oder Obstbäume (A2.1: mind. 4 Bäume; A2.2: mind. 11 Bäume) in einem Abstand untereinander von maximal 25 m zu pflanzen.

a) Mindestpflanzqualität:

Pflanzgut autochthon, Hochstamm 2 x verpflanzt, StU 8-10 cm;

Pflanzliste:

Laubbäume

Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*)
Feld-Ahorn (*Acer campestre*)
Traubenkirsche (*Prunus padus*)
Mehlbeere (*Sorbus aria*)
Sommer-Linde (*Tilia platyphyllos*)
Silber-Linde (*Tilia tomentosa*)
Winter-Linde (*Tilia cordata*)

Obstbäume

Wildbirne (*Pyrus communis*)
Holzapfel (*Malus sylvestris*)
Andere heimische Sorten

b) Pflanzzeitpunkt: 1.10. – 28.2.

3. Pflege: Im ersten Jahr ist für die neu gepflanzten Bäume zwischen dem 1.10. und 28.2. ggf. ein Herstellungsschnitt, im 2. und 3. Jahr ein Entwicklungsschnitt nötig.
- (4) Innerhalb der Ausgleichsflächen sind bauliche Anlagen unzulässig. Ausgenommen hiervon sind Einfriedungen gemäß § 4 (4) 1 dieser Satzung (Weidezäune).
- (5) Mulchung, sowie die Ausbringung von organischen und mineralischen Düngemitteln, Reststoffen aus Agrargasanlagen sowie chemischen Pflanzenschutzmitteln sind auf den Ausgleichsflächen nicht zulässig.

- (6) Die festgesetzten Pflanzungen sind im Wuchs zu fördern, zu pflegen und vor Zerstörung zu schützen. Ausgefallene Pflanzungen sind artgleich entsprechend den festgesetzten Pflanzenqualitäten zu ersetzen. Die Nachpflanzungen haben auf den gegebenen Standorten spätestens in der folgenden Pflanzperiode zu erfolgen.
- (7) Der gesamte Bereich der Ausgleichsflächen dient auf Dauer ausschließlich Zwecken des Arten- und Biotopschutzes; anderweitige Nutzungen sind ausgeschlossen.
- (8) Sämtliche Ausgleichsmaßnahmen sind spätestens ein Jahr nach Aufstellung der Modultische durchzuführen.
- (9) Die Umsetzung der Maßnahmen ist mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

§ 10 ARTENSCHUTZ: MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG

§ 9 Abs. 6 BauGB i. V. m. § 44 BNatSchG i. V. m. § 15 BNatSchG

- (1) Pflegearbeiten
Pflegearbeiten an den Gehölzen sind zwischen 01.03. und 30.09. des Jahres nicht zulässig.
- (2) Insektenfreundliche Beleuchtung
 1. Für die nach § 6 (2) dieser Satzung zulässigen Beleuchtung sind insektenfreundliche Leuchtmittel zu verwenden (z. B. Natriumdampflampen und LED-Leuchten mit einem geeigneten insektenfreundlichen Farbton, z. B. Warmweiß, Gelblich, Orange, Amber, Farbtemperatur CCT von 3000 K oder weniger Kelvin).
 2. Die verwendeten Leuchtmittel sind so auszurichten, dass das Licht nur auf ökologisch nicht sensible Betriebsflächen nach unten fällt (Vermeidung von Streulicht). Angrenzende Waldbereiche sowie Ausgleichs- und Grünflächen sind als lichtarme Dunkelräume zu erhalten.
 3. Die Beleuchtungskörper müssen rundum geschlossen sein.

§ 11 INKRAFTTRETEN

Der Bebauungsplan Nr. 107 „Agri-Photovoltaikanlage westl. der Römerstraße“ tritt mit der Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

TEXTLICHE HINWEISE UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

1. DENKMALSCHUTZ

Gemäß Information des Bayer. Landesamtes für Denkmalpflege (BLfD) befindet sich in der Umgebung des Planungsgebiets folgendes Bodendenkmal:

- *D-1-8231-0059*, Straßentrasse der römischen Kaiserzeit (Teilstück der Trasse Augsburg-Füssen) (östlich angrenzende Straße, Fl. Nr. 4981/3 Römerstraße)

Bei allen Bodeneingriffen im Planungsgebiet muss damit gerechnet werden, dass man auf Bodendenkmäler stößt. Der betroffene Personenkreis (Eigentümer oder Besitzer der Grundstücke sowie Unternehmer und Leiter der Arbeiten) wird hiermit auf die gesetzlichen Vorschriften zum Auffinden von Bodendenkmälern nach Art. 8 des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (BayDSchG) hingewiesen.

Art. 8 Abs. 1 BayDSchG:

Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 Abs. 2 BayDSchG:

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

2. ALTLASTEN UND VORSORGENDER BODENSCHUTZ

2.1 Erdarbeiten

Bei Erdarbeiten ist generell darauf zu achten, ob evtl. künstliche Auffüllungen, Altablagerungen o.Ä. angetroffen werden. In diesem Fall ist umgehend das Landratsamt einzuschalten, das alle weiteren erforderlichen Schritte in die Wege leitet.

2.2 Bodenbelastungen

Es kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass Böden mit von Natur aus erhöhten Schadstoffgehalten (geogene Bodenbelastungen) vorliegen, welche zu zusätzlichen Kosten bei der Verwertung/Entsorgung führen können. Es wird daher empfohlen, vorsorglich Bodenuntersuchungen durchzuführen. Das Landratsamt ist von festgestellten geogenen Bodenbelastungen in Kenntnis zu setzen.

2.3 Bodenschutz

Nach § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Gem. § 202 BauGB ist Mutterboden, der bei Errichtung und Änderung baulicher Anlagen ausgehoben wird in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vergeudung und Vernichtung zu schützen. Zum Schutz des Mutterbodens und für alle anfallenden Erdarbeiten werden die Normen DIN 18915 Kapitel 7.4 und DIN 19731, welche Anleitung zum sachgemäßen Umgang und zur rechtskonformen Verwertung des Bodenmaterials geben, empfohlen. Es wird angeraten die Verwertungswege des anfallenden Bodenmaterials vor Beginn der Baumaßnahme zu klären.

Im Zuge von Bauprozessen werden Böden rund um Bauobjekte erheblich mechanisch beansprucht. Da diese nach Abschluss der Maßnahmen wieder natürliche Bodenfunktionen übernehmen sollen, gilt es ihre funktionale Leistungsfähigkeit zu schützen, zu erhalten oder im Sinne des Bodenschutzes wiederherzustellen.

3. AGRI-PHOTOVOLTAIK-ANLAGEN – ANFORDERUNGEN AN DIE LANDWIRTSCHAFTLICHE HAUPTNUTZUNG (DIN SPEC 91434)

Vom Vorhabenträger ist vorgesehen die Normen der DIN SPEC 91434:2021-05 für die Planung und den Betrieb von Agri-PV-Anlagen heranzuziehen. Bei hoch aufgeständerten Anlagen sind folgende Aspekte zu berücksichtigen (Aufzählung nicht abschließend):

- Die Größe und Höhe der Anlagen der Kategorie I sollte an die Art der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Fläche angepasst sein.
- Über der landwirtschaftlich genutzten Fläche muss eine lichte Höhe von mindestens 2,10 m sichergestellt sein, sodass die bisherige Nutzung der Fläche unbeeinträchtigt bleibt.
- Bei beweglichen Konstruktionselementen ist die niedrigste Unterkante im Zustand mit maximaler lichter Höhe zu messen.
- Bei der Anlagenplanung muss das Lichtraumprofil beachtet werden, sodass die Bewirtschaftung durch Arbeitskräfte oder Maschinen gefahrenlos möglich ist.
- Die Ausrichtung und Abstände zwischen den Modulreihen sind nicht festgelegt. Diese müssen allerdings entsprechend der Lichtverfügbarkeit und -homogenität geplant und ausgerichtet werden.
- Die Abstände der Modulreihen sollten so gewählt werden, dass der techno-ökologische Synergieeffekt durch Beschattung und die Lichthomogenität möglichst hoch ist und negative Auswirkungen auf das Pflanzenwachstum vermieden werden.
- Einer mechanischen Beschädigung der Hauptertragsstruktur der Agri-PV-Anlage durch Landmaschinen sollte vorgebeugt werden. Dazu kann zum Beispiel ein Rammschutz um die Pfosten angebracht werden. Dieser sollte jedoch unabhängig von den Pfosten im Boden befestigt werden.
- Niederschlagswasser / Wasserverfügbarkeit:
 - Eine homogene Niederschlagswasserverteilung muss sichergestellt sein.
 - Bodenerosion: Um eine Erosion oder Verschlammung auf Grund von Wasserabtropfkanten durch die Anlagenkonstruktion zu minimieren, sind geeignete

Auffangeinrichtungen, Regenwasserverteiler oder ähnliche Konstruktionen zu verwenden.

- Bodenschutz bei Agri-PV-Anlagen (Agri-PV spezifische Anforderungen bei der Installation):
 - Die Erdverlegung von Kabeln muss mit einer Mindestdiefe nach DIN VDE 0100-520 (VDE 0100-520) erfolgen, sodass diese sicher vor dem Pflug und anderen Landmaschinen sind.
 - Beim Auf- und Rückbau der Anlage sollte es nicht zu einer Verschlechterung des Bodens durch Verdichtung kommen. Es darf nicht zu einer Einschränkung der Nutzung durch Rückstände des Agri-PV-Systems kommen.
 - Aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung ist besonders auf den Schutz vor auslaufenden Betriebsstoffen zu achten.
 - Es wird empfohlen, bei Auf- und Rückbau der Anlage spezielle Reifen oder Maschinen und/oder mobile Fahrstraßen zu verwenden, welche die Bodenverdichtung vermindern.

4. BUNDESSTRAÙE B17

Aufgrund der westlich verlaufenden Bundesstraße B17 ist bei der Errichtung baulicher Anlagen innerhalb des Geltungsbereichs insbesondere die Anbauverbotszone nach § 9 Abs. 1 FStrG und die Anbaubeschränkungzone nach § 9 Abs. 2 FStrG zu berücksichtigen.

4.1 Anbauverbotszone (20 m)

Längs der Bundesfernstraßen dürfen Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 20 Meter bei Bundesstraßen, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, nicht errichtet werden.

4.2 Anbaubeschränkungzone (40 m)

Im Übrigen bedürfen Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen der Zustimmung der obersten Landesstraßenbaubehörde, an Bundesfernstraßen, soweit dem Bund die Verwaltung einer Bundesfernstraße zusteht, der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes, wenn bauliche Anlagen längs der Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 Meter, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen.

5. LANDWIRTSCHAFT

5.1 Staubemissionen

Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bewirtschaftung der angrenzenden Flächen kann Staubemissionen verursachen, die sich auf den PV-Modulen niederlegen. Daraus können keine Entschädigungsansprüche geltend gemacht werden.

5.2 Abstände

Art. 47 AGBGB

Gemäß Art. 47 des Gesetzes zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs (AGBGB) kann der Eigentümer eines Grundstücks verlangen, dass auf einem Nachbargrundstück nicht Bäume, Sträucher oder Hecken, Weinstöcke oder Hopfenstöcke in einer geringeren Entfernung als 0,50 m oder, falls sie über 2 m hoch sind, in einer geringeren Entfernung als 2 m von der Grenze seines Grundstücks gehalten werden.

Art. 48 AGBGB

Gegenüber einem landwirtschaftlich genutzten Grundstück, dessen wirtschaftliche Bestimmung durch Schmälerung des Sonnenlichts erheblich beeinträchtigt werden würde, ist mit Bäumen von mehr als 2 m Höhe ein Abstand von 4 m einzuhalten.

6. BRANDSCHUTZ

Hinweis: wird im weiteren Verfahren ergänzt.

7. ÜBERWACHUNG

Die Stadt Schongau überwacht gem. § 4c BauGB die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

8. BUßGELDVORSCHRIFT

Mit Geldbuße bis zu 500.000 Euro kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer im Bebauungsplan enthaltenen örtlichen Bauvorschrift zuwiderhandelt (Art. 79 Abs. 1 Nr. 1 BayBO).

AUSFERTIGUNG UND INKRAFTTRETEN

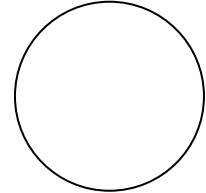
Ausgefertigt

Stadt Schongau

Schongau, den

.....

Falk Sluyterman van Langeweyde, Erster Bürgermeister



(Siegel)

Inkrafttreten

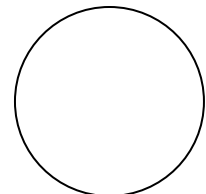
Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplans „Agri-Photovoltaikanlage westl. der Römerstraße“ wurde am gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Stadt Schongau

Schongau, den

.....

Falk Sluyterman van Langeweyde, Erster Bürgermeister



(Siegel)